

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung Komfort – Fassung Januar 2010

Hinweis: Grundlage für den Versicherungsschutz der Leistungsmerkmale bilden die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2010 VBS), insbesondere der nachfolgend beschriebene Versicherungsumfang Hausrat Komfort.

Inhaltsübersicht

1. Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen
2. Bedingungsverbesserungen
3. Bewachungskosten
4. Diebstahl aus Krankenhaus-, Kur- und Sanatorienzimmern
5. Einliegerwohnung
6. Ersatz vom Armaturen
7. Gartenmöbel und Gartengeräte
8. Gerüst am Haus
9. Grobe Fahrlässigkeit
10. Hausrat im Garten- oder Gerätehaus
11. Kinderwagen und Rollstühle
12. Nutzwärmeschäden
13. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl der Schlüssel
14. Seng- und Schmorschäden
15. Technische und optische Sicherungsanlagen
16. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung
17. Überspannungsschäden
18. Umzugskosten
19. Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden
20. Verpuffung, Überschalldruckwellen
21. Versicherungsschutz in Kundenschießfächern und Tresorräumen
22. Wäsche und Kleidung auf der Leine
23. Wasser aus Regenfallrohren
24. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
25. Wassermehrkosten infolge Rohrbruch
26. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten

1. Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

In Ergänzung von § 1 Nr. 1 VHB 2010 VBS werden Schäden an versicherten Sachen ersetzt, die durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Bedingungsverbesserungen

Falls die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2010 VBS) oder Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

3. Bewachungskosten

Aufwendungen für zur Vermeidung von Folgeereignissen notwendige Bewachungskosten nach einem Einbruch werden abweichend von § 8 Nr. 1 f) VHB 2010 VBS für einen Zeitraum von maximal 72 Stunden ersetzt.

4. Diebstahl aus Krankenhaus-, Kur- und Sanatorienzimmern

Einfacher Diebstahl von Hausrat aus Kranken-, Kur- und Sanatorienzimmern ist wie folgt versichert:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für versicherten Hausrat, der sich aufgrund eines stationären Aufenthaltes in Krankenhaus-, Kur- und Sanatorienzimmern befindet.
2. Nicht versichert sind optische und elektronische Geräte und deren Zubehör.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 500 EUR, davon für Wertsachen gemäß § 13 VHB 2010 VBS auf einen Betrag von 100 EUR, begrenzt.
4. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2010 VBS hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Hausrat aus Krankenhaus-, Kur- und Sanatorienzimmern der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

5. Einliegerwohnung

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 und 3 VHB 2010 VBS ist vom Versicherungsnehmer zur Nutzung durch Mieter überlassener Hausrat, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, auch in einer vom Versicherungsnehmer vermieteten Einliegerwohnung auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, versichert.

6. Ersatz vom Armaturen

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VHB 2010 VBS sind Bruchschäden an Armaturen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Betrag begrenzt.

7. Gartenmöbel und Gartengeräte

Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten auf dem Versicherungsgrundstück ist wie folgt versichert:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten, die sich außerhalb versicherter Räume auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2010 VBS hat der Versicherungsnehmer auch bei einfachem Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten den Schaden der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

8. Gerüst am Haus

Die vorübergehende Aufstellung eines Gerüsts am Gebäude, in dem die Versicherungsräume liegen, ist nicht anzeigepflichtig im Sinne von § 27 VHB 2010 VBS und stellt keine Gefährderrhöhung dar.

9. Grobe Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 34 Nr. 1 VHB 2010 VBS bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Schaden grobfahrlässig herbeigeführt wurde.
2. Nr. 1 ist nur auf Versicherungsfälle bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 EUR anzuwenden.

10. Hausrat im Garten- oder Gerätehaus

Hausrat ist auch im Garten- / Gerätehaus auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt (siehe § 6 Nr. 3 VHB 2010 VBS), mitversichert.

11. Kinderwagen und Rollstühle

Einfacher Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen ist wie folgt versichert:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Für die mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl abhanden gekommen sind.
3. Die Entschädigung ist für Kinderwagen und Rollstühle je Versicherungsfall auf einen Betrag von 2.000 EUR begrenzt.
4. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2010 VBS hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

12. Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet auch für Brandschäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

13. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl der Schlüssel

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 e) VHB 2010 VBS sind notwendige Kosten für Schlossänderungen der versicherten Wohnung (siehe § 6 Nr. 3 VHB 2010 VBS) auch dann versichert, wenn Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe § 13 Nr. 1 b) VHB 2010 VBS) durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Verlieren der Schlüssel zurückzuführen sind.
3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2010 VBS hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Schlüsseln nach Nr. 1 der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

14. Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5 b) VHB 2010 VBS leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und

Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

2. Seng- und Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.
3. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/-Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes oder die an versicherten Sachen durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind.
4. Die Entschädigung ist auf einen Betrag von 1.500 EUR begrenzt.
5. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall nach Nr. 1 beträgt 250 EUR.

15. Technische und optische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) VHB 2010 VBS gehören technische und optische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrats dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, zum Hausrat. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

16. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) VHB 2010 VBS sind Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung) versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

17. Überspannungsschäden

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden gemäß § 2 Nr. 3 VHB 2010 VBS leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch § 26 Nr. 2 a) gg) VHB 2010 VBS).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

18. Umzugskosten

Im Rahmen von Transport- und Lagerkosten gemäß § 8 Nr. 1 d) VHB 2010 VBS sind auch Umzugskosten versichert, die zusätzlich entstehen, wenn die bisherige Wohnung nach einem Versicherungsfall nicht wieder bezogen werden kann und versicherte Sachen in die neue Wohnung gebracht werden müssen.

19. Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden

Abweichend von § 12 Nr. 5 und 6 VHB 2010 VBS nimmt der Versicherer bei Schäden bis 500 EUR keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

20. Verpuffung, Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 VHB 2010 VBS leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Verpuffung,
 - b) Überschalldruckwellenzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Verpuffung
Verpuffung ist im Unterschied zur Explosion eine relativ langsam sich fortpflanzende Flamme in Gasen oder Stäuben mit entsprechend geringerer Druck- und Schallentwicklung.
3. Überschalldruckwellen
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

21. Versicherungsschutz in Kundenschießfächern und Tresorräumen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2010 VBS besteht Versicherungsschutz für die im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen (Sachen gemäß § 6 VHB 2010 VBS) auch dann, wenn Zeiträume von drei Monaten überschritten werden.
2. Für diese Sachen ist die Entschädigung abweichend von § 7 Nr. 6 VHB 2010 VBS auf die gemäß § 13 Nr. 2 VHB 2010 VBS geltenden bzw. besonders vereinbarten Beträge begrenzt.
3. Der Versicherungsschutz unter Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung, sofern der Versicherungsnehmer den Schaden aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt hat.

22. Wäsche und Kleidung auf der Leine

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Wäsche und Kleidung, die sich tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zum Waschen, Trocknen oder Lüften außerhalb versicherter Räume (siehe § 6 Nr. 3 VHB 2010 VBS) auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 1.500 EUR begrenzt.
3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2010 VBS hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Wäsche und Kleidung der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

23. Wasser aus Regenfallrohren

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2010 VBS gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind bestimmungswidrig ausgetreten ist.

24. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2010 VBS gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

25. Wassermehrkosten infolge Rohrbruch

1. Der Versicherer ersetzt Wassermehrkosten, die aufgrund des Wasserverlustes als Folge eines versicherten Rohrbruchs gemäß § 4 VHB 2010 VBS entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 500 EUR begrenzt.

26. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten

1. Sind durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall (siehe § 1 VHB 2010 VBS) private Dokumente, und zwar Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugbrief) und / oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein) abhanden gekommen, so leistet der Versicherer für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente eine Entschädigung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Betrag begrenzt.